



Information Nr. 18 zur Corona-Krise

Stand: 28.02.2022

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die bundesweiten Corona-Fallzahlen sinken, doch regionale Infektionszahlen machen deutlich, dass die Omikron-Welle noch nicht vorbei ist. Dennoch werden bereits Corona-Schutzmaßnahmen gelockert und in Aussicht gestellt, dass der Ausbildungsbetrieb in den Feuerwehren wieder aufgenommen werden darf.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen und Informationen ergänzen bzw. ersetzen die Information Nr. 17 und sollen dazu dienen, die derzeitige Rechtslage aus Sicht der Feuerwehrrarbeit aufzuzeigen. Gleichzeitig soll diese Information dazu dienen, im Fall eines Coronafalles kompakte Informationen zur Hand zu haben, um das eigene Handeln zu erleichtern und ggf. Auskunft an die eigenen Einsatzkräfte geben zu können.

I. Regelungen im Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren

Unsere Feuerwehren sind organisatorisch und personell unterschiedlich aufgestellt. Es ist daher kaum möglich, für alle Feuerwehren einen einheitlichen Standard bei den entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmen zu erreichen. Dennoch ist jede Feuerwehr / Gemeinde gefordert, für ihren Bereich geeignete und praktikable Maßnahmen zu treffen.

Die nachfolgenden Punkte empfehle ich zu berücksichtigen und sofern möglich oder erforderlich nach eigenem Ermessen zu ergänzen:

I.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln

- Abstandsgebot
 - Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sollte nach Möglichkeit das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Meter beachtet werden.
 - Auf enge Begrüßungszeremonien und Händeschütteln ist zu verzichten.

- Mund-Nasen-Bedeckung
 - Zeitweilig ist nicht zu vermeiden, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Daher sollte generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Als Mund-Nasen-Bedeckung sollte eine Maske ohne Ausatemventil des Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 getragen werden.
 - Für die Nahrungsaufnahme und für das Rauchen darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern dies im Sitzen oder im Stehen erfolgt. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen.

- Hygieneregeln beachten
 - Einhalten der allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette.
 - Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife
 - Regelmäßige und häufige Händedesinfektion
 - Einwegtaschentücher und -handtücher benutzen und richtig entsorgen

- Krankheitsanzeichen
 - Bei eigenen Krankheitsanzeichen bleibt die Einsatzkraft zuhause.

I.2. Regeln im Einsatz

- 2G-Regel für Einsatzkräfte
 - Empfohlen wird die 2G-Regel (geimpft/genesen) für den Einsatzdienst, da für die erstausrückenden Einsatzkräfte aufgrund der dynamischen und zeitkritischen Abläufe im Einsatzfall eine vorherige Testung nicht möglich ist.
 - Die 3G-Regel (geimpft/genesen/getestet) sollte nur für notwendige nachrückende oder nachgeführte Einsatzkräfte mit entsprechendem zeitlichem Abstand gelten.
 - Einsatzkräften, die weder geimpft noch genesen sind, sollten ohne gültigen Testnachweis aufgrund des hohen Infektionsrisikos dem Einsatzdienst fernbleiben.

- Besetzung der Einsatzfahrzeuge
 - Die Besetzung auf den Fahrzeugen sollte nach Möglichkeit reduziert werden. Da ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen in Fahrzeugen dennoch nicht sicher eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hier gilt die Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske oder gleichwertigen Maske entsprechend.
 - Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske durch Einsatzkräfte mit Fahraufgabe kann verzichtet werden, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
 - Weitere erforderliche Kräfte sollten nach Möglichkeit mit anderen Einsatzfahrzeugen, z. B. mit einem Mannschaftstransportfahrzeug, folgen.
 - Einsatzkräfte in Bereitstellung sollten nach Möglichkeit das Fahrzeug verlassen und im Freien am Fahrzeug verweilen.
 - Auch in den (Einsatz-)Fahrzeugen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
 - Eine entsprechende Regelung über die Alarmierungsordnung bleibt unverändert eine Option, um die Anzahl der Einsatzkräfte zu reduzieren.

I.3. Regeln im Ausbildungsdienst

Mit Schreiben vom 17.02.2022 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG SH) die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes aktualisiert.

Das MILIG SH teilt darin mit, dass aufgrund der hohen Dynamik der Lageentwicklung und der damit verbundenen regelmäßigen Anpassungen zunächst keine Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes ausgesprochen werden.

Derzeitiger Regelungsstand (Stand 19.02.2022):

- **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:**
 - Nicht mehr als 500 Teilnehmer
 - Teilnehmer müssen geimpft oder genesen sein. Minderjährige müssen getestet sein. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
 - Hygienekonzept erforderlich
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhalten der 2G-Regel

- **Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume:**
 - Nicht mehr als 500 Teilnehmer
 - Hygienekonzept erforderlich

- **Private Treffen**
 - max. 25 Personen. Minderjährige in Begleitung ihrer Sorge- oder Umgangsberechtigten zählen dabei nicht mit.
 - keine Einschränkung, wenn alle teilnehmenden Personen ab 14 Jahre geimpft oder genesen sind, oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (ärztliche Bescheinigung erforderlich)

Durchführung des Ausbildungsbetriebes:

Die Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes treffen die Träger der Feuerwehren in Abhängigkeit der von der Landesregierung herausgegebenen Regelungen.

Als Entscheidungshilfe werden hier die bisherigen Stufenregelungen für die Ausbildungsdienste wiedergegeben:

- **Stufe 1**
 - Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal in Gruppenstärke
 - Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
 - Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
 - Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
 - Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
 - Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
 - Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

- **Stufe 2**
 - Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal mit 2 Gruppen.
 - Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
 - Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
 - Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
 - Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
 - Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
 - Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

- **Stufe 3**
 - Dienste mit maximal 40 Teilnehmern
 - Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
 - Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
 - Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
 - Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
 - Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
 - Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

- Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten!
- Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen am Übungs- und Ausbildungsdienst nicht teil.

Es ist zu beachten, dass bereits geimpfte Einsatzkräfte trotz der erfolgten Impfung weiterhin Virenträger und somit auch Virenüberträger sein können. Daher kann auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden.

I.4. Durchführung von Jahreshauptversammlungen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG SH) hat mit Erlass vom 18.11.2021 die bislang geltende Ausnahmeregelung verlängert. Jahreshauptversammlungen müssen also nicht zwingend durchgeführt werden. Außerdem wird bis zum 31.12.2022 durch das MILIG weiterhin die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet.

Der KfV OH hat mit seiner Handreichung zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen (Stand: 28.02.2022) die derzeit bestehenden rechtlichen Forderungen und Empfehlungen zusammengefasst.

Zu beachten ist, dass sich auch diese Regelungen durch den Bundes- und Landesgesetzgeber laufend verändern. Insofern ist diese Handreichung als auch das Muster-Hygienekonzept auf Aktualität zu prüfen. Auch müssen im Einzelfall die örtlichen Belange individuell angepasst werden

II. Positive Tests / Kontakt mit Corona-Infizierten

II.1. (Automatische) Absonderungspflicht

- Definition:

Die Absonderungspflicht (häusliche Isolation/ Quarantäne) bedeutet, dass Personen verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme über einen positiven Test auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und den Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden. Dazu bedarf es keiner vorherigen expliziten Anordnung durch den Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein.

 - Isolation: Absonderung von anderen Personen, wenn ich eine infizierte Person bin.
 - Quarantäne: Absonderung von anderen Personen, wenn ich eine enge Kontaktperson im Haushalt einer infizierten Person bin.

- Betroffener Personenkreis für die Absonderungspflicht:

Die Absonderungspflicht gilt, wenn Personen Kenntnis davon haben, dass ein PCR-Test, ein durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2-Antigenschnelltest (z.B. in Testzentren) oder ein selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV2 Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist.

- **Für den Einsatzdienst der Feuerwehren ist wichtig, dass die Absonderungspflicht auch für Personen gilt, die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen einzustufen sind.**

Die Pflicht zur Absonderung als enge Kontaktperson gilt nicht für:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)
- geimpfte Genesene,
- Personen mit einer zweiten Impfung, ab dem 15. Tag nach und bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung und
- Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne)

II.2. Einstufung als enge Kontaktperson

Laut RKI (www.rki.de) werden als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) zu einem bestätigten COVID-19-Fall bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen definiert.

Ein enger Kontakt hat stattgefunden, wenn:

1. ich mich länger als 10 Minuten ohne Mund-Nasen-Schutz (Maske) im Nahfeld der infizierten Person aufgehalten habe. Nahfeld bedeutet: 1,50 Meter oder weniger Abstand.
2. ich im Gespräch mit der infizierten Person im Nahfeld keine Maske getragen habe oder direkten Kontakt hatte (egal wie lange der Kontakt dauert)
3. ich mich mit der infizierten Person länger als 10 Minuten in einem kleinen oder nicht gelüfteten Raum aufgehalten habe. Auch wenn ich eine Maske getragen habe und mehr als 1,50 Meter Abstand eingehalten habe.

Dieser Punkt kommt insbesondere für die Einsatzkräfte in einem Einsatzfahrzeug zum Tragen!!!

(Quelle: www.rki.de / bzw. Erläuterungen des Kreises Ostholstein in leichtverständlicher Sprache zur Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung)

II.3. Verhaltensmaßnahmen

Wenn ich in Quarantäne oder Isolation bin, dann

- –darf ich keinen engen körperlichen Kontakt zu Familien-Angehörigen und anderen Personen haben,
- –halte ich einen Abstand von mehr als 1,50 Meter zu allen Personen ein,
- –esse ich, wenn es möglich ist, alleine und halte mich in anderen Zimmern als die Familie auf,
- –trage ich einen engen Mund-Nasen-Schutz, wenn andere Personen mit im Zimmer sein müssen,
- –wechsele ich den Mund-Nasen-Schutz, wenn er feucht ist oder spätestens nach zwei Stunden,
- –prüfe ich mich zweimal am Tag (morgens und abends), ob ich Anzeichen (Symptome) für eine Corona-Infektion wie Fieber oder erhöhte Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen habe und prüfe meine Körpertemperatur.
- –informiere ich bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen meinen Hausarzt
- –teile ich keine Hygieneartikel, keine Wäsche und kein Geschirr mit anderen Haushaltsmitgliedern,
- –wasche ich meine Unterwäsche mit mindestens 60°C,
- –reinige ich regelmäßig alle Oberflächen mit Haushalts-Reiniger oder Flächen-Desinfektionsmittel,
- –wasche ich regelmäßig meine Hände, besonders bevor und nachdem ich koche, esse und zur Toilette gehe
- –kaufe ich online ein oder bitte andere Personen, für mich einzukaufen,
- –benutze ich mein eigenes Fahrzeug, wenn ich zum Arzt muss und benutze nicht den Bus oder die Bahn.

(Quelle: Erläuterungen des Kreises Ostholstein in leichtverständlicher Sprache zur Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung)

II.4. Verhaltensweisen

a. Positiver PCR-Test

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.
- Die Anordnung zur Absonderung endet bei nachweislich infizierten Personen spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test besteht die Möglichkeit, die Absonderung vorzeitig zu beenden. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein bedarf es hierfür nicht. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein vorzulegen.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Bitte melden Sie sich wegen eines positiven Testergebnisses **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit.

Bei Personen mit einem positiven PCR-Test wird der Fachdienst Gesundheit durch das Labor oder die Teststation direkt informiert und sendet Ihnen eine SMS mit einem Link, über den Sie dann Ihre Daten in ein Meldeformular an das Gesundheitsamt -mit PCR-Testergebnis sowie Namen und Erreichbarkeit- eintragen können.

(Quelle: www.kreis-oh.de)

b. Positiver Schnelltest (Teststation) und positiver Selbsttest

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.
- Das Testergebnis ist unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt / einer Ärztin bestätigen zu lassen.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Für die Fallkonstellationen positiver Selbsttest sowie positiver Antigenschnelltest (PoC-Test) und der nachfolgenden Überprüfung des Testergebnisses (PCR-Test) endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Die Anordnung zur Absonderung endet bei nachweislich infizierten Personen spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test kann die Anordnung zur Absonderung vorzeitig beendet werden.
Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein bedarf es hierfür nicht. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein vorzulegen.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Bitte melden Sie sich wegen eines positiven Testergebnisses **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit. (Quelle: www.kreis-oh.de)

c. Enger Kontakt mit Infizierten

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1.

Die Pflicht zur Absonderung als enge Kontaktperson gilt nicht für:
Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)

- geimpfte Genesene,
- Personen mit einer zweiten Impfung, ab dem 15. Tag nach und bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung und
- Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)

Hinweis KFV OH:

- Die Ausnahme gilt nur, wenn keine Symptome vorliegen.
- Unbenommen bleibt, dass sich Kontaktpersonen täglich testen sollten (Schnelltest oder Selbsttest) und auf das Auftreten von etwaigen Symptomen achten.

- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.

- Wird für den Indexfall (Person mit anfangs bestätigter COVID-Infektion) in einer nachfolgenden weiteren Überprüfung durch einen PCR-Test bei Vorliegen des negativen Testergebnisses eine Infektion ausgeschlossen, endet die Pflicht zur Absonderung.

Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises OH bedarf es hierfür nicht.

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)

- Die Anordnung zur Absonderung endet bei quarantänepflichtigen Haushaltsangehörigen infizierter Personen spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)

- Grundsätzlich gilt, dass die Anordnung zur Absonderung mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test vorzeitig beendet werden kann.

Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) bedarf es hierfür nicht. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) vorzulegen.

- Bitte melden Sie sich wegen eines Kontaktes zu einer positiv getesteten Person **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit.

Kontaktpersonen werden nur dann kontaktiert, wenn eine besondere Gefahrenlage durch das Gesundheitsamt angenommen wird. Sie müssen sich aber in Selbstisolation begeben, soweit keine Ausnahmeregelung zutrifft.

(Quelle: www.kreis-oh.de)

III. Tätigwerden der Feuerwehr/ des Trägers der Feuerwehr

Alle Einsatzkräfte sollten über die möglichen Folgen einer Corona-Infektion informiert sein. Insbesondere muss den Einsatzkräften bewusst sein, die Wehrführung über eine Einsatzbeteiligung trotz Coronainfektion zu informieren. Nur dann können die entsprechenden notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Nach Bekanntwerden eines Einsatzes mit Beteiligung einer corona-infizierten Einsatzkraft, werden der Wehrführung/ dem Träger der Feuerwehr folgende Maßnahmen empfohlen:

- Information des Trägers der Feuerwehr und Absprache über Folgemaßnahmen.
- Information an alle am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte, dass ein enger Kontakt zu einer Fallperson bestanden haben könnte. Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte sollten sich regelmäßig selbsttesten und auf mögliche Krankheitssymptome achten.
- Abwägung/ Beurteilung, welche Einsatzkräfte als enge Kontaktperson in Frage kommen.
- Abwägung/ Beurteilung, ob eine Absonderungspflicht besteht.
- Ggf. Mitteilung/ Aufforderung an die betreffenden Einsatzkräfte, sich in Quarantäne zu begeben. Sofern eine Bescheinigung für den Arbeitgeber benötigt wird, empfehle ich, dass der Träger eine entsprechende Quarantänebescheinigung ausstellt.
- Überprüfen der personellen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Ggf. ist die Alarmierungsordnung entsprechend anzupassen und die Einsatzfähigkeit durch die Alarmierung zusätzlicher Feuerwehr sicherzustellen.

IV. Versicherungsschutz

IV.1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist an die Feststellung gebunden, dass ein eingetretener Körperschaden oder eine Erkrankung wesentlich durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (Kausalitätsgrundsatz). Das heißt, dass ein Zusammenhang zur feuerwehrdienstlichen Tätigkeit verfolgt werden kann.

Eine Corona-Infektion kann als Arbeitsunfall bzw. als Berufskrankheit anerkannt werden. Voraussetzung ist z.B., dass eine corona-infizierte Kontaktperson bekannt ist und die Infektionskette nachvollziehbar ist.

Mit dem Infektionsschutzgesetz haben seit dem 24.11.2021 deutschlandweit ausschließlich Beschäftigte mit 3G-Status Zutritt zur Arbeitsstätte. Wer an einem Arbeitsplatz im Betrieb arbeitet, muss nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein. Diese Regelung ist auf den Dienstbetrieb der Feuerwehr als Mindeststandard umzusetzen.

IV.2. Verfahren nach Einsätzen mit Coronavirus-Kontakt

Kommen Feuerwehrangehörige bei Einsätzen mit möglicherweise Coronavirus-Infizierten in Kontakt, so ist zunächst die Teilnahme aller Einsatzkräfte an dem Einsatz namentlich schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Eine Unfallanzeige an die HFUK Nord ist nicht erforderlich.

Sollten Einsatzkräfte nach dem Einsatz an vom Coronavirus verursachten COVID-19 erkranken, und es besteht der Verdacht, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst bzw. Einsatz steht, so ist nach der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) Unfallanzeige bei der HFUK Nord zu stellen. Eine umgehende Vorstellung beim D-Arzt, wie sonst bei Arbeitsunfällen üblich, ist in diesem Fall nicht erforderlich.

IV.3. Entgeltfortzahlung

Werden Feuerwehrangehörige infolge des Feuerwehrdienstes arbeitsunfähig, haben sie für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber.

Mit der Maßgabe, dass Feuerwehrangehörigen kein Nachteil durch den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen darf, sieht das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein vor, dass privaten Arbeitgebern dieses Entgelt durch den Träger der Feuerwehr zu erstatten ist.

Gleichzeitig wird den Städten und Gemeinden in den Brandschutzgesetzen die Möglichkeit eingeräumt, die HFUK Nord mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Gemeinden in Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Voraussetzungen für die Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord ist eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen.

IV.1. Quarantänefall

Begeben sich Feuerwehrangehörige freiwillig oder angeordnet in Quarantäne, liegt keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes vor. Eine Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord an die Arbeitgeber ist somit ausgeschlossen.

Unbenommen bleibt, dass finanzielle Schäden beim Träger der Feuerwehr geltend gemacht werden können.

Quelle: HFUK Nord: Dienstbetrieb der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Coronavirus: Fragen und Antworten (Stand: 14.06.2021)/ www.hfuknord.de

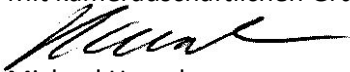
Der Dialog um die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes ist derzeit intensiv und muss wohl überlegt sein. Fragen zur Einsatzbereitschaft und zum Gesundheitsschutz unserer Einsatzkräfte müssen dabei abgewogen werden.

Die Entscheidung kann und wird letzten Endes nicht von höherer Stelle getroffen und kann allenfalls durch Empfehlungen gestützt werden. Wie bereits mehrfach betont, bleibt es Entscheidung des Trägers der Feuerwehren, wie verfahren werden soll oder kann.

Der Prozess ist derzeit sehr dynamisch. Bekannt ist, dass auf Bundesebene bzw. im Zuge eine Ministerpräsidentenkonferenz bereits weitere Lockerungen in Aussicht gestellt werden. Diese sind allerdings in Schleswig-Holstein noch nicht durch Verordnung eingeführt worden und betreffen unseren Ausbildungsdienst aber kaum. Sofern relevante Änderungen eintreten, werden wir darüber informieren.

Die derzeit eingeführten Lockerungen und künftige Lockerungen wecken Hoffnungen. Das Ende der Pandemie ist dadurch nicht erreicht und die Gefahr einer Infektion besteht unverändert. Ich kann daher an dieser Stelle nur appellieren, weiter vorsichtig zu sein und die allgemeinen Schutzregeln zu beachten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Michael Hasselmann
Kreiswehrführer

Quellen:

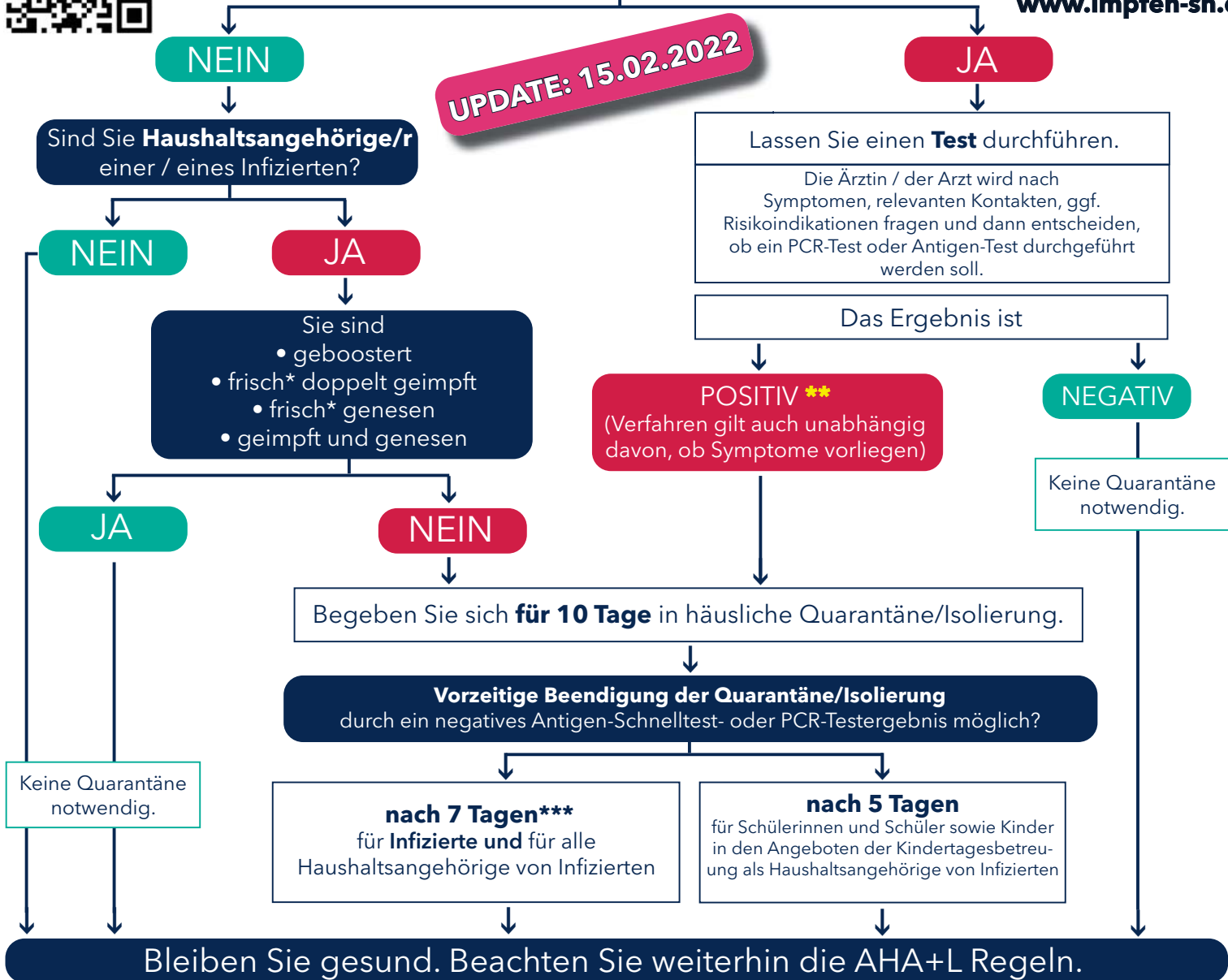
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Änderungen vom 18.02.2022 (Corona-BekämpfVO)
- Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne vom 15.02.2022)
- Erläuterungen des Kreises Ostholstein in leichtverständlicher Sprache zur Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung
- www.rki.de
- www.kreis-oh.de

Hier finden Sie die aktuellste Version:



Haben Sie Symptome einer COVID-19-Infektion?

(Fieber, Husten, Kopf-, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinnes, Magen-/Darmbeschwerden)



* Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung. Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

**** Ein positiver Antigen-Schnelltest-/Selbsttest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden.**

*** Bei **infizierten** Beschäftigten in Krankenhäusern, Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten oder in Angeboten der Eingliederungshilfe muss vor der Testung eine **48-stündige Symptommfreiheit** bestehen.